

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „McTON“ .  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“  
Er besteht aus zwei Untergruppen.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden.  
Der Verein wurde am 06.07.04 gegründet.

§ 1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

## § 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der hiesigen Kultur und die Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einer Untergruppe fördert der Verein zudem die kulturelle Betätigung von Jugendlichen im Rahmen der Freizeitgestaltung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch: wöchentliche Theaterproben, Aufführung von Theaterstücken, dem Schreiben von Theaterstücken, Herstellen von Hörspielen und dem Besuch kultureller Veranstaltungen, sowie den Kontakt zu anderen Theatergruppen verwirklicht.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für sie satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Bei nicht volljährigen Interessenten ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Mitglieder haben aufgrund der Art des Vereins nicht zwangsläufig einen Anspruch auf eine aktive Teilnahme.

Die Teilnahme an Projekten in beiden Untergruppen ist zulässig.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes. Bei aktiven Mitgliedern ist der Austritt nur bis max. 8 Wochen vor den jeweiligen Auftritten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftl. Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

#### § 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) jeweils einem Stellvertreter aus den beiden Untergruppen
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (vom Tage der Wahl an gerechnet) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von seinen Vertretern schriftl., telefonisch oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder (bei dessen Abwesenheit) einer der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Eine schriftl., telefonische oder e-mail-Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Es können sowohl Mitgliederversammlungen für die jeweiligen Untergruppen, wie auch eine Gesamt-Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlungen werden insbesondere dann notwendig, wenn

- a) neue Projekte für die jeweilige Untergruppe beschlossen werden sollen
- b) Regelungen, die nur die jeweilige Untergruppe betreffen, beschlossen werden sollen.
- c) die Anschaffung neuer Requisiten bis zu einem Wert von 200,- € erforderlich ist

Die Gesamt-Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) die Planung von Projekten, die Untergruppen-übergreifend sind,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) die Entscheidungen über die Anschaffung neuer Requisiten mit einem Wert von über 200,- €
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr (mgl. im letzten Quartal) soll die ordentliche Gesamt-Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied bekannt zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Im Sinne des § 37 BGB ist eine außerordentliche Gesamt-Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen (sowohl Gesamt- wie auch die der Untergruppen) werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen jeweiligen Vertreter oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich – Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Über Zulassung von Presse und der anderen Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung (einschließlich der Vereinszwecke) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen – bei Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen der Vorstandsmitglieder gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmergebnisse erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Punkte beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesamt-Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 14 Weitere Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen in den jeweiligen Untergruppen können sowohl per e-mail, telefonisch sowie auch im Rahmen der wöchentlichen Proben persönlich einberufen werden. Eine schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. § 12 gilt entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebstation der Uniklinik Göttingen, welche es für ein oder mehrere Unterhaltungsprogramme der Kinder zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.07.2004 errichtet.

*Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 04.02.05.*

Holzminden, den 07.07.2004 / 04.02.05

Unterschriften d. Teilnehmerliste als Anhang.